



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

- per elektronischer Post -

Herrn Landrat  
Dr. Christian Schulze Pellengahr o. V. i. A.  
Kreis Coesfeld  
48651 Coesfeld

**Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022**  
Ihr Schreiben vom 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,

mit Bericht vom 16.12.2021 haben Sie die vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt. Der Haushaltsanzeige beigefügt waren neben der Haushaltssatzung 2022 der Haushaltsplan 2022 mit seinen Bestandteilen und den ergänzenden Anlagen.

Sie sehen im Rahmen der Haushaltssatzung vor, den Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage auf 28,50 v. H. zu senken. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidung:

**Die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 28,50 v. H. wird gem. § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.**

17.02.2022  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
31.1.14.02-015/2021.0001

Auskunft erteilt:  
Astrid Liedtke

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1651  
Telefax:  
+49 (0)251 411-81651

Raum: 277  
E-Mail:  
Astrid.Liedtke  
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





## Begründung

Bei Gesamterträgen i. H. v. 424.737.885 € und Gesamtaufwendungen i. H. v. 427.190.887 € sowie einem außerordentlichen Ertrag zur Isolierung von corona-bedingten Schäden i. H. v. 833.476 € ergibt sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.619.526 €. Dieser kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Haushalt 2022 ist gem. § 53 KrO i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO fiktiv ausgeglichen.

Dabei ist im Haushaltsplan 2022 eine allgemeine Kreisumlage i. H. v. 90.176.171 € veranschlagt. Damit sinkt der Zahlbetrag der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um 113.469 €. Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage wurde auf 28,50 % festgesetzt und liegt damit um 1,1 Prozentpunkte unter dem Wert des Vorjahres.

Auch in diesem Jahr haben Sie sich entschieden, den Haushalt nur fiktiv ausgeglichen zu planen. Unter Anerkennung der sich aus der Stellungnahme der Bürgermeisterkonferenz zur Benehmensherstellung ergebenden Einwendungen fällt der geplante Jahresfehlbetrag höher aus als zuvor im Entwurf der Haushaltssatzung 2022 vorgesehen.

Dies führt wieder dazu, dass kein haushaltswirtschaftliches Gleichgewicht dargestellt wird. Der Aufwandsdeckungsgrad liegt mit 99,5 % unter dem Wert von 100 %.

Für die Haushaltsjahre der mittelfristigen Planung sind jeweils in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichene Haushalte geplant.

Die in § 3 der Haushaltssatzung 2022 ausgewiesene Summe der Verpflichtungsermächtigungen entspricht nicht den in Anlage 2 „Haushaltsquerschnitt“ und Anlage 5 „Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen“ ausgewiesenen Summen und sowie nicht den in den Teilfinanzplänen veranschlagten Summen. Sie haben mir bestätigt, dass es sich um einen Übertragungsfehler handelt. Diese offensichtliche Unrichtigkeit kann nur durch einen Kreistagsbeschluss korrigiert werden.



Meine Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass in der nächsten Kreistagssitzung ein Kreistagsbeschluss zur Korrektur von § 3 der Haushaltssatzung 2022 herbeigeführt wird und anschließend diese korrigierte Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Seite 3 von 5

Über den Kreistagsbeschluss bitte ich mich unverzüglich zu informieren.

Auch im Haushaltsplan 2022 veranschlagen Sie für alle Planungsjahre einen außerordentlichen Ertrag zum Ausgleich corona-bedingter Schäden gem. § 4 NKF-CIG NRW. Zur Berechnung des Schadens haben sie eine Nebenrechnung gem. § 4 Abs. 2 u. 3 NKF-CIG erstellt. Diese Nebenrechnung ist nachvollziehbar. Aus der Nebenrechnung wird ersichtlich, dass in dem außerordentlichen Ertrag u. a. Mehraufwendungen für Testungen, Beschaffungen von Masken, Desinfektionsmittel, für Sonderreinigungen, die Einstellung von Personal für Kontaktnachverfolgung, die Corona-Sonderzahlung, die Einlagerung des Inventars des Hilfskrankenhauses und die Aufwendungen für den Betrieb eines Impfzentrums – dieser Position sind in voller Höhe Kostenerstattungen gegenübergestellt – enthalten sind. Der corona-bedingte Schaden 2022 wird ca. halb so hoch geplant wie im Vorjahr. Insbesondere wird nun kein corona-bedingter Schaden mehr in der Produktgruppe 50.40 Jobcenter ausgewiesen. Die tatsächliche Belastung ist mit dem Jahresabschluss 2022 zu bestimmen und gem. § 5 NKF-CIG NRW zu isolieren. Die aktivierten Bilanzierungshilfen der Haushaltsjahre 2020 bis 2025 sind ab dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder im Haushaltsjahr 2025 einmalig gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Auf Folgendes möchte ich hinweisen:

1. Den für 2022 deutlich höher als in den Vorjahren geplanten Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beabsichtigen Sie nicht mehr zur Reduzierung des investiven Kreditbedarfs zu verwenden.



Er soll insbesondere zur Deckung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021 herangezogen werden. Damit steigt insgesamt der investive Kreditbedarf.

2. Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit führt in Verbindung mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit und dem geringen positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit nur zu einer geringen Zunahme der liquiden Mittel in 2022. In der mittelfristigen Planung gehen Sie davon aus, dass der Bestand an liquiden Mitteln sinkt. Es ist ein Risiko darin zu sehen, wenn der eher geringe Bestand an liquiden Mitteln weiter verringert wird. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten könnte so notwendig werden.

Ich bitte Sie, die Kreistagsmitglieder in geeigneter Form über meine Haushaltsverfügung zu unterrichten.

Für die gewohnt gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin/ des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person



signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Weidmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>